



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

A) Problem

Das Bayerische Universitätsklinikgesetz (BayUniKlinG) wurde 2006 erlassen. Seitdem haben verschiedene gesellschafts- und speziell hochschul- und gesundheitspolitische Entwicklungen stattgefunden, die Änderungsbedarf an diesem Gesetz auslösen. Prominentestes Beispiel solcher Entwicklungen ist das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG).

B) Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf wird das BayUniKlinG an verschiedenen Stellen geändert, um den genannten Entwicklungen Rechnung zu tragen. Insbesondere adressiert werden dabei der Bereich Klinikbau und (im Kontext der Hochschulrechtsreform durch das BayHIG) die Aktivitäten der Universitätsklinika im Transferbereich sowie bei Unternehmensgründungen. Im Dreiklang von Translation, Kooperation und Innovation werden die Universitätsklinika gestärkt für aktuelle und künftige gesundheitspolitische Herausforderungen. Die Änderung des BayUniKlinG schafft die Voraussetzungen dafür, dass die Universitätsklinika ihr volles Potenzial in Lehre, Forschung und Patientenversorgung optimal entfalten können.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Umsetzung dieses Änderungsgesetzes erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

Art. 12 des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes (BayUniKlinG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 285, BayRS 2210-2-4-WK), das zuletzt durch Art. 130d des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Art. 12

Zusammenarbeit mit der Universität

(1) ¹Das Klinikum und die Universität, insbesondere deren Medizinische Fakultät, arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmten Aufgaben. ²Die Universität ist verpflichtet, die der klinischen Medizin zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und weiteren Angehörigen des wissenschaftlichen Personals der Universität im Sinne des Art. 19 Abs. 1 BayHIG und des Art. 53 Abs. 1 BayHIG dem Universitätsklinikum zum Zwecke der universitären Forschung und Lehre und daran ausgerichteten Aufgaben der Krankenversorgung zur Verfügung zu stellen. ³Die der klinischen Medizin zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und weiteren Angehörigen des wissenschaftlichen Personals sind verpflichtet, an dem ihrer Universität zugeordneten Universitätsklinikum in der universitären Forschung und Lehre und daran ausgerichteten Aufgaben der Krankenversorgung mitzuwirken. ⁴Das Universitätsklinikum ist verpflichtet, nur das der klinischen Medizin zugeordnete wissenschaftliche Personal zur universitären Forschung und Lehre und daran ausgerichteten Aufgaben der Krankenversorgung einzusetzen. ⁵Wissenschaftliches Personal im Sinne des Art. 19 Abs. 1 BayHIG und des Art. 53 Abs. 1 BayHIG darf das Universitätsklinikum nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts nachfragen. ⁶Das Universitätsklinikum stellt der Universität, der es zugeordnet ist, zur Erfüllung ihres Auftrags in Forschung und Lehre sein Personal zur Verfügung. ⁷Die Universität darf nicht in Satz 5 genanntes Personal nur bei dem Universitätsklinikum nachfragen. ⁸Von der Nachfragepflicht in Satz 7 ist Pflegepersonal ausgenommen.

(2) ¹Die Universität und das Universitätsklinikum stellen sich gegenseitig ihre der Forschung, Lehre und Krankenversorgung dienenden zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten im Sinne des Art. 29 Abs. 5 BayHIG zur Verfügung. ²Die Universität und das Universitätsklinikum sind verpflichtet, sich als hoheitliche Aufgabe gegenseitig Sach- und Raummittel zur Verfügung zu stellen, soweit dies der Durchführung ihrer jeweiligen Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung dient.

(3) ¹Die Einzelheiten des Zusammenwirkens nach den Abs. 1 und 2, insbesondere die Bestimmung der konkret zur Verfügung zu stellenden Sach- und Raummittel der Kooperationspartner, werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums näher geregelt. ²Die Rechtsverordnung kann insbesondere festlegen, welche Leistungen der Universität oder des Universitätsklinikums ausschließlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen und welche Leistungen die Universität oder das Universitätsklinikum ausschließlich bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts nachfragen dürfen.“

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

Das Bayerische Universitätsklinikgesetz (BayUniKlinG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 285, BayRS 2210-2-4-WK), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Das Klinikum wirkt mit Wirtschaft, Gesellschaft und beruflicher Praxis zusammen und betreibt und fördert den Wissens- und Technologietransfer einschließlich Unternehmensgründungen und die Übertragung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Krankenversorgung. ⁴Art. 17 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Klinikums, auch soweit sie von dem in Art. 17 Satz 2 BayHIG genannten Personenkreis nicht erfasst sind, entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6 und die Wörter „des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG)“ werden durch die Angabe „BayHIG“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Klinikum Dritter bedienen und nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats an Unternehmen in der Form einer juristischen Person des Privatrechts beteiligen, solche Unternehmen gründen oder wesentlich erweitern. ²Unternehmerische Tätigkeiten des Klinikums nach Satz 1 setzen voraus, dass

1. die Einlageverpflichtung des Klinikums aus den in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Mitteln, durch die Übertragung von Rechten an geistigem Eigentum oder aus freien, nach Art. 4 Abs. 2 BayHIG verwalteten Drittmitteln geleistet wird,
2. die Haftung des Klinikums begrenzt wird, insbesondere auf die Einlage oder den Wert des Gesellschaftsanteils, und
3. ein entsprechend den Regelungen für öffentliche Unternehmen des Freistaates Bayern hinreichend wirksames Beteiligungsmanagement gewährleistet ist.

³Die Zustimmung des Aufsichtsrats entfällt, sofern die Bilanzsumme des Unternehmens weniger als 100 000 € beträgt oder bei Unternehmensgründungen voraussichtlich betragen wird. ⁴Die entsprechende Beteiligung nach Satz 3 ist dem Aufsichtsrat anzuzeigen. ⁵Aus Rechtsgeschäften nach Satz 2 wird der Freistaat Bayern weder berechtigt noch verpflichtet.“

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt:

„³Soweit die Finanzierung von Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 4 Satz 2 durch eine Kreditaufnahme des Klinikums erfolgen soll, kann das Nähere zur Finanzierung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Klinikum und dem Freistaat Bayern vertreten durch das Staatsministerium und mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat sowie des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr geregelt werden. ⁴Große Baumaßnahmen werden, sofern der Freistaat Bayern Bauherr ist, nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen durchgeführt.“

b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

c) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Eine über die in Abs. 4 genannten Fälle hinausgehende Kreditaufnahme ist für bauliche Investitionen im Sinne von Abs. 2 Satz 3 zulässig. ²Die

Kreditaufnahme bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.“

- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und nach dem Wort „Bayern“ werden die Wörter „ , der es dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat“ eingefügt.
3. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „30. April“ durch die Angabe „15. Juni“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Baukosten bis zu fünf Millionen Euro“ durch die Wörter „Gesamtbaukosten bis einschließlich 10 000 000 €“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Das Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Klinikum und mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr sowie des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 14 Abs. 1 Satz 3 BayHIG einem Klinikum die Bauherreneigenschaft für Baumaßnahmen mit Baukosten von mehr als 10 000 000 € im Einzelfall oder allgemein übertragen.“
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „der jeweiligen Baumaßnahme“ durch die Wörter „jeder einzelnen Baumaßnahme nach Satz 2“ ersetzt.
 4. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Staatsministerin oder der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst (Staatsminister) oder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatsministeriums mindestens auf Ebene der Abteilungsleitung als Vorsitzende oder Vorsitzender,“.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a werden die Wörter „ein weiterer Vertreter“ durch die Wörter „eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b werden die Wörter „ein Vertreter“ durch die Wörter „eine Vertreterin oder ein Vertreter“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 werden die Wörter „der Vorsitzende“ durch die Wörter „die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 4 werden die Wörter „ein Professor“ durch die Wörter „eine Professorin oder ein Professor“ und das Wort „ , der“ durch die Wörter „ , die oder der“ ersetzt.
 - ee) In Nr. 5 werden die Wörter „ein Leiter“ durch die Wörter „eine Leiterin oder ein Leiter“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „Nrn. 2, 4 und 5 gelten Abs. 2 Sätze“ durch die Wörter „Nr. 2, 4 und 5 gilt Abs. 2 Satz“ ersetzt.
 - d) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 5. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 6 werden nach dem Wort „bestellt“ die Wörter „die Abschlussprüferin oder“ eingefügt.

- cc) In Nr. 7 werden nach dem Wort „Baumaßnahmen“ die Wörter „ , soweit das Universitätsklinikum Bauherr ist, und entscheidet über das Einvernehmen zur Übertragung der Bauherreneigenschaft nach Art. 5 Abs. 4 Satz 2“ eingefügt.
- b) Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. Gründung von und Beteiligung an Unternehmen, deren Bilanzsumme mehr als 100 000 € beträgt oder bei Unternehmensgründungen voraussichtlich betragen wird; Beteiligungen mit geringerer tatsächlicher oder voraussichtlicher Bilanzsumme sind dem Aufsichtsrat anzuzeigen,“.
6. In Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
7. Nach Art. 12 wird folgender Art. 13 eingefügt:
- „Art. 13
- Zusammenarbeit der Universitätsklinik und Universitäten untereinander sowie mit hochschulexternen Dritten
- (1) ¹Die Universitätsklinik wirken bei der Erfüllung ihrer Aufgaben untereinander, mit den Universitäten und mit hochschulexternen Dritten, insbesondere mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, zusammen. ²Sie sollen in geeigneten Fällen zur Wahrnehmung standortübergreifender Aufgaben gemeinsame Einrichtungen, insbesondere Zentren für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten und für die Übertragung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Krankenversorgung, schaffen und mit diesen kooperieren.
- (2) ¹Für die in Abs. 1 Satz 1 genannten Kooperationen gilt Art. 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 7 BayHIG entsprechend. ²Die gemeinsamen Einrichtungen verarbeiten die Daten einschließlich Daten nach Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in alleiniger Verantwortung und nach Maßgabe der Datenschutzregelungen im Bayerischen Krankenhausgesetz (BayKrG).“
8. Der bisherige Art. 13 wird Art. 14 und Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) ¹Das Klinikum ist zur Wahrnehmung dieser Aufgaben verpflichtet. ²Dem Universitätsklinikum obliegt die Personal- und Wirtschaftsverwaltung der Medizinischen Fakultät. ³Das Weitere regelt die Verordnung gemäß Art. 12 Abs. 3.“
9. Der bisherige Art. 14 wird Art. 15.
10. Der bisherige Art. 15 wird Art. 16 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden die Wörter „des Bayerischen Krankenhausgesetzes“ durch die Angabe „BayKrG“ ersetzt.
- b) Die folgenden Abs. 3 und 4 werden angefügt:
- „(3) ¹Personenbezogene Daten müssen im Rahmen eines Behandlungsverhältnisses bei dem oder der Behandelten von am Klinikum oder an der zugehörigen Universität tätigen Ärztinnen und Ärzten gemäß den Vorgaben des Bayerischen Krankenhausgesetzes verarbeitet werden. ²Sie dürfen auch an andere Angehörige des wissenschaftlichen Personals des Klinikums oder der Universität, der das Klinikum im Sinne des Art. 19 Abs. 1 und des Art. 53 Abs. 1 BayHIG zugeordnet ist, übermittelt werden und von diesen auch zu eigenen Forschungszwecken verarbeitet werden, wenn
1. die Daten ohne Personenbezug offengelegt werden und die identifizierenden Daten gesondert aufbewahrt und besonders geschützt werden,
 2. im Falle, dass der Forschungszweck die Möglichkeit der Zuordnung erfordert, die betroffene Person eingewilligt hat oder
 3. im Falle, dass weder auf die Zuordnungsmöglichkeit verzichtet noch die Einwilligung mit verhältnismäßigem Aufwand eingeholt werden kann, das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schützenswerten Interessen der betroffenen Person erheblich überwiegt und der Forschungszweck nicht auf andere Weise zu erreichen ist.

³Die personenbezogenen Daten sind, soweit dies nach dem Forschungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, zu anonymisieren oder, soweit eine Anonymisierung noch nicht möglich ist, zu pseudonymisieren. ⁴Das Klinikum gewährleistet durch angemessene und spezifische Maßnahmen im Sinne des Art. 9 Abs. 2 Buchst. j DSGVO, dass die Daten auch, soweit sie noch nicht anonymisiert oder pseudonymisiert wurden, entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden und dass dies auch nachträglich überprüfbar ist. ⁵Die in den Art. 15, 16, 18 und 21 DSGVO vorgesehenen Rechte der Betroffenen sind insoweit beschränkt, als durch sie voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungszwecke unmöglich gemacht oder ernsthaft beeinträchtigt wird und die Beschränkung für die Forschungszwecke notwendig ist. ⁶Art. 9 Abs. 3 DSGVO bleibt unberührt.

(4) ¹Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung zwischen verschiedenen Universitätsklinik und Universitäten sowie zwischen Universitätsklinik und sonstigen Dritten, die eine den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung genügende Datenverarbeitung gewährleisten, gilt Abs. 3 entsprechend. ²Eine Übermittlung personenbezogener Daten an private Dritte im Sinne des Satzes 1 in anderer als anonymisierter Form ist nur zulässig, wenn für das Forschungsvorhaben der oder des Dritten die Betroffenen in die Übermittlung eingewilligt haben und zuvor die oder der zuständige Datenschutzbeauftragte beteiligt wurde.“

11. Nach Art. 16 wird folgender Art. 17 eingefügt:

„Art. 17

Innovationsklausel

¹Das Staatsministerium kann zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des betreffenden Universitätsklinikums auf Antrag des Aufsichtsrats durch zunächst für sechs Jahre geltende Rechtsverordnung von den Art. 7 bis 10 abweichende Regelungen treffen. ²Regelungen, die die Mitwirkung der in Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b genannten Staatsministerien betreffen, ergehen im Einvernehmen mit diesen. ³Die Entscheidung über eine Verlängerung des in Satz 1 genannten Geltungszeitraums erfolgt auf der Grundlage einer spätestens ein Jahr vor Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums durchzuführenden Evaluation.“

12. Art. 15a wird Art. 18.

13. Der bisherige Art. 16 wird Art. 19 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens von § 1]** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens von § 2, frühestens: 2. Januar 2023 – Tag nach Inkrafttreten von Drs. 18/23809]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz wird das BayUniKlinG dem aktuellen Stand des bayerischen Hochschulrechts, insbesondere den Vorgaben des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG), sowie verschiedenen politischen Herausforderungen für die Hochschulmedizin angepasst. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf den Themen Klinikbau und Kooperationen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Änderungen des BayUniKlinG betreffen wesentliche und insbesondere auch grundrechtsrelevante Fragen (Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG und Art. 108 BV, Akademische Selbstverwaltung nach Art. 138 Abs. 2 BV, Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), deren Regelung Aufgabe des parlamentarischen Gesetzgebers ist.

C) Zu den einzelnen Vorschriften**§ 1 Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes**

Der neu gefasste Art. 12 enthält Präzisierungen des Verhältnisses zwischen Universität und Universitätsklinikum. Für den Einsatz des der klinischen Medizin zugeordneten wissenschaftlichen Personals am Universitätsklinikum wird klargestellt, dass es sich um für beide Seiten verpflichtende Kooperationen kraft Gesetzes handelt bzw. dass eine entsprechende Personalgestellung durch die Universität verpflichtenden Charakter hat. Der Freistaat Bayern kommt damit einrichtungsübergreifend seiner Universität und Universitätsklinikum gleichermaßen erfassenden Verantwortung zur Gewährleistung von Forschung und Lehre in der Humanmedizin nach. In dienstrechtlicher Hinsicht wird in Art. 12 Abs. 1 Satz 3 geklärt, dass die Krankenversorgung Dienstaufgabe des wissenschaftlichen, der klinischen Medizin zugeordneten Personals der Universität ist.

Art. 12 Abs. 2 regelt die Zusammenarbeit zwischen Universität und Universitätsklinikum im Hinblick auf die Nutzung von zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten, die Forschung, Lehre oder Krankenversorgung unmittelbar dienen. Diese Zusammenarbeit erfolgt im Zweifel unentgeltlich.

Die Einzelheiten der Zusammenarbeit nach Abs. 1 und 2 werden gemäß Abs. 3 durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums näher geregelt. Diese Verordnung kann insbesondere festlegen, welche Leistungen der Universität oder des Universitätsklinikums ausschließlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen und welche Leistungen die Universität oder das Universitätsklinikum ausschließlich bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts nachfragen dürfen. Eine weitere Konkretisierung des Inhalts der Verordnung durch öffentlich-rechtliche Verträge ist nicht erforderlich, aber zulässig.

§ 2 Weitere Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes**Zu § 2 Nr. 1:***Zu Buchst. a:*

Der neue Satz 3 des Art. 2 Abs. 1 dient dazu, in Anlehnung an Art. 2 Abs. 2 Satz 3 BayHIG deutlich zu machen, dass Wissens- und Technologietransfer nicht nur Aufgabe der Hochschulen, sondern auch der Universitätsklinik ist. Ein zentraler und besonders aktueller Teil dieser Aufgabe ist die translationale Medizin im Sinne einer Übertragung medizinischer Forschungsergebnisse auf die Gesundheitsversorgung. Durch den Verweis im neuen Satz 4 des Art. 2 Abs. 1 wird klargestellt, dass die Gründerförderung nach Art. 17 BayHIG auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universitätsklinik zu Gute kommen kann, die nicht zugleich Hochschulmitglieder sind.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. bb und cc:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchst. b:

Die Änderung des Art. 2 Abs. 2 übernimmt die Bedingungen für Unternehmensgründungen und -beteiligungen der Universitäten nach Art. 16 BayHIG auch für die Universitätsklinik mit der Besonderheit, dass neben Rechten an geistigem Eigentum und Drittmittelträgen allein Erträge und Entgelte aus der Krankenversorgung genutzt werden dürfen. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass Universitätsklinik als selbständige

Anstalten nicht wie die Hochschulen über ein Körperschaftsvermögen verfügen und bereits bisher ein Einsatz von Haushaltsmitteln für unternehmerische Aktivitäten der Klinik mit den haushaltsrechtlichen Zweckbindungen im Zweifel nicht vereinbar war.

Zu § 2 Nr. 2:

Zu Buchst. a:

Im neuen Satz 3 des Art. 3 Abs. 2 wird speziell das Thema „kreditfinanziertes Bauen“ angesprochen. Der neue Satz 4 macht, insbesondere durch den Zusatz „sofern der Staat Bauherr ist“, deutlich, dass das bisherige Regel-Ausnahme-Verhältnis bei der Bauherreneigenschaft nicht mehr gilt. In erheblich größerem Umfang als bisher kann nunmehr das Klinikum selbst Bauherr sein.

Zu Buchst. c:

Der neue Art. 3 Abs. 5 erweitert die Möglichkeiten der Universitätsklinik zur Aufnahme von Krediten von den Kassenkrediten auf Kredite für die Durchführung von Baumaßnahmen und steht damit in engem Zusammenhang mit der Neufassung des Art. 3 Abs. 2. Entsprechende Kredite bedürfen sowohl der Genehmigung des Staatsministeriums als auch des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.

Zu Buchst. d:

Die Umnummerierung des Abs. 5 von Art. 3 in Abs. 6 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Die Einfügung am Ende des Art. 3 Abs. 6 entspricht der Formulierung im Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 60 in Teilziffer 3 in Verbindung mit § 5 der Mustersatzung gemäß Anlage 1 zu § 60. Die Aufnahme in das BayUniKlinG dient insoweit lediglich der Klarstellung und ermöglicht den Universitätsklinik, diese Formulierung auch in ihre Satzungen zu übernehmen.

Zu § 2 Nr. 3:

Zu Buchst. a:

Die Änderung der Vorlagefrist nach Art. 5 Abs. 3 Satz 3 reagiert auf praktische Erfahrungen des Staatsministeriums, nach denen die Einhaltung der Frist „30. April“ für die Universitätsklinik in aller Regel nicht leistbar ist.

Zu Buchst. b:

Mit der Neufassung des Art. 5 Abs. 4 Satz 1 wird die Wertgrenze, bis zu der das Klinikum automatisch die Bauherreneigenschaft für bauliche Maßnahmen hat, von 5 auf 10 Mio. € erweitert. Satz 2 ermöglicht es dem Staatsministerium mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr und des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 14 Abs. 1 Satz 3 BayHIG, einem Klinikum im Einvernehmen mit diesem die Bauherreneigenschaft für Baumaßnahmen mit Baukosten von mehr als 10 Mio. € im Einzelfall oder allgemein zu übertragen. Die Regelung knüpft damit an Art. 14 BayHIG an. Satz 3 sichert die demokratische Legitimation entsprechender Entscheidungen, indem die festgestellten Gesamtkosten von Baumaßnahmen nach Satz 2 dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags zur Genehmigung vorzulegen sind. Satz 4 stellt klar, dass das Klinikum sich bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen der Staatsbauverwaltung bedienen kann, aber nicht zwingend muss. Auch der Aufbau eigener Bauabteilungen an den Klinik ist damit möglich.

Zu § 2 Nr. 4:

Die Änderung des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dient der Verwaltungsvereinfachung und verbessert für die Universitätsklinik die Möglichkeit, Termine für Aufsichtsratssitzungen finden zu können. Die Regelung ist auch dadurch gerechtfertigt, dass in Aufsichtsratssitzungen der Universitätsklinik eher selten politisch relevante Themen behandelt werden, sodass eine Mitwirkung der Staatsministerin oder des Staatsministers für Wissenschaft und Kunst häufig nicht erforderlich sein wird. Die Änderungen der nachfolgenden Nummern des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 sowie der Abs. 2, 3 und 5 dienen – neben

Anpassungen im Hinblick auf die Redaktionsrichtlinie wie „Satz“ statt „Sätze“ oder „Nr.“ statt „Nrn.“ – dazu, redaktionelle Einheitlichkeit im BayUniKlinG herzustellen; Art. 7 war die einzige Regelung, die ausschließlich das generische Maskulinum verwendet.

Zu § 2 Nr. 5:

Zu Buchst. a Doppelbuchst. cc:

Mit der Ergänzung zu Art. 8 Abs. 2 Nr. 7 wird klargestellt, dass eine Entscheidung des Aufsichtsrats nur bei Baumaßnahmen erforderlich ist, bei denen das Klinikum selbst Bauherr ist.

Zu Buchst. b:

Die Änderung des Art. 8 Abs. 3 ergänzt diejenige des Art. 2 Abs. 2 und dient wie letztere dazu, die Bedingungen für Unternehmensgründungen für Universitäten und Universitätsklinika in ähnlicher Weise auszugestalten.

Zu § 2 Nr. 6:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 2 Nr. 7:

Nicht zuletzt die COVID19-Pandemie hat deutlich gemacht, dass eine effektive und effiziente Gesundheitsversorgung durch die Universitätsklinika Kooperationen oder gemeinsame Einrichtungen mehrerer Universitätsklinika erforderlich machen, zumindest aber von diesen maßgeblich profitieren kann. Deshalb überträgt der neue Art. 13 die Kooperationsregelung des Art. 6 BayHIG auf die Universitätsklinika. Wie Abs. 1 klarstellt, müssen entsprechende Kooperationen Bezug zu den Aufgaben des Klinikums haben. Insbesondere sollen in geeigneten Fällen zur Wahrnehmung standortübergreifender Aufgaben gemeinsame Einrichtungen geschaffen werden wie Zentren für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten und für die Übertragung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Krankenversorgung (Translationszentren). Die Tätigkeit der Zentren für Gesundheitsdaten muss dabei vollständig entsprechend den Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung und des Bayerischen Datenschutzgesetzes, erfolgen.

Durch den Verweis in Abs. 2 auf Art. 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Art. 6 Abs. 7 BayHIG wird deutlich gemacht, dass auch Kooperationen der Universitätsklinika in der Regel durch Vereinbarungen, also durch öffentlich-rechtliche Verträge erfolgen. Neben der in Abs. 2 genannten Datenverarbeitung durch gemeinsame Einrichtungen, ist auch eine Auftragsverarbeitung, für die es keiner gesetzlichen Regelung bedarf, möglich. Außerdem können solche Kooperationen durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums unter den in Art. 6 Abs. 7 BayHIG genannten Voraussetzungen als verbindlich festgelegt werden.

Zu § 2 Nr. 8:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen Art. 13. Die Ergänzung des Art. 14 Abs. 3 dient dazu, klarzustellen, dass die genannten Aufgaben, die das Klinikum für die Universität, der es zugeordnet ist, zu erfüllen hat, Pflichtaufgaben sind und aufgrund Gesetz nur durch das Klinikum erbracht werden dürfen.

Zu § 2 Nr. 9:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 2 Nr. 10:

Die geänderte Nummerierung und die Abkürzung der Gesetzesbezeichnung sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchst. b:

Nach Abs. 2 werden zwei Absätze eingefügt, die den Austausch von personenbezogenen Patientendaten zu Forschungszwecken zwischen Klinikum und Universität, zwischen verschiedenen Klinika sowie zwischen Klinikum und Dritten betreffen:

- Die Einfügung des Abs. 3 dient dazu, den Austausch personenbezogener Patientendaten zu Forschungszwecken zwischen Universitätsklinikum und Universität sowie zwischen Ärzten und anderen Angehörigen des wissenschaftlichen Personals von Universität oder Universitätsklinikum auf eine datenschutzrechtlich sichere Rechtsgrundlage zu stellen. Voraussetzung ist, dass die Daten im Sinne der Art. 27 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) rechtmäßig erhoben wurden und im Sinne des Art. 27 Abs. 4 BayKrG durch das Klinikum selbst zu Forschungszwecken verarbeitet werden dürften. Für den Austausch gelten die in Abs. 3 genannten zusätzlichen, an die Regelung des § 14 Abs. 2a des Transplantationsgesetzes sowie §§ 22 und 27 des Bundesdatenschutzgesetzes angelehnten Voraussetzungen. Insbesondere ist grundsätzlich eine Pseudonymisierung mit getrennter Speicherung von Forschungsdaten und identifizierenden Daten vor der Weitergabe erforderlich. Soweit es nach dem Forschungszweck möglich ist, sind die Daten (nach der Übermittlung) zu anonymisieren, zumindest aber zu pseudonymisieren. Abs. 3 Satz 3 bis 6 gewährleisten, dass auch, soweit wegen des Forschungszwecks weder Anonymisierung noch Pseudonymisierung möglich sind, die Datenverarbeitung in (nachträglich überprüfbarer) Übereinstimmung mit den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und durch qualifiziertes Fachpersonal i. S. d. Art. 9 Abs. 3 DSGVO erfolgt. Die Rechte der Betroffenen nach Art. 15 ff. DSGVO werden eingeschränkt, soweit ihre Ausübung dem Forschungszweck entgegensteht.
- Der neue Abs. 4 regelt den Austausch personenbezogener Patientendaten zu Forschungszwecken zwischen verschiedenen Universitätskliniken und Universitäten (innerhalb und außerhalb Bayerns) sowie mit sonstigen (öffentlich-rechtlichen oder privaten) Dritten. Durch Verweis auf Abs. 3 wird auch dieser Datenaustausch auf eine klare Rechtsgrundlage gestellt. Dabei wird für die Weitergabe von nicht anonymisierten Daten an private Dritte klargestellt, dass diese nur in anonymisierter Form (anders als in Abs. 3 reicht eine bloße Pseudonymisierung nicht aus) oder mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig ist. Außerdem bedarf es vor der Übermittlung von Daten an private Dritte in anderer als anonymisierter Form der Beteiligung der oder des zuständigen Datenschutzbeauftragten (je nachdem, von wem die Übermittlung ausgeht, die oder der Datenschutzbeauftragte des Klinikums oder der Universität).

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten von Patienten des Klinikums nur durch dieses selbst zu anderen als Forschungszwecken unterliegt allein den in Art. 27 BayKrG und im allgemeinen Datenschutzrecht (Datenschutz-Grundverordnung und Bayerisches Datenschutzgesetz) genannten Voraussetzungen.

Zu § 2 Nr. 11:

Der neue Art. 17 soll in Anlehnung an die Innovationsklausel in Art. 126 Abs. 1 BayHIG ermöglichen, durch zunächst auf sechs Jahre befristete Rechtsverordnung des Staatsministeriums von den Vorgaben zum Aufsichtsrat und zum Vorstand des Universitätsklinikums nach Art. 7 bis 10 abweichen zu können. Die Beschränkung auf Art. 7 bis 10 ist dadurch gerechtfertigt, dass gerade Struktur und Aufgaben des Klinikumsvorstands und des Aufsichtsrats erhebliche Auswirkungen auf das praktische Handeln und damit auf die Leistungsfähigkeit der Universitätskliniken haben können. Wegen dieser thematischen Eingrenzung ist, anders als in Art. 126 Abs. 1 Satz 3 und 4 BayHIG keine Berichtspflicht gegenüber dem Landtag und auch kein Zustimmungsvorbehalt für wesentliche Änderungen vorgesehen. Ebenso bedarf es, weil auf Art. 7 bis 10 bezogene Änderungen in der Regel ausschließlich den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst betreffen, grundsätzlich keines Zustimmungsvorbehalts für andere Ressorts wie in Art. 126 Abs. 1 Satz 2 BayHIG. Eine Ausnahme bilden Änderungen, die die in Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b genannte Mitwirkung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat und des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege betreffen. Die Anwendung der Innovationsklausel erfolgt im Rahmen der Vorgaben des Verfassungsrechts, d. h. im verfassungsrechtlichen Sinne wesentliche Änderungen der Art. 7 bis 10 dürfen nur durch Gesetzesänderung vorgenommen werden.

Zu § 2 Nr. 12:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 2 Nr. 13:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen Art. 13 und 18. Die Streichung des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 erfolgt, weil Art. 15a Abs. 4 bereits außer Kraft getreten ist.

§ 3 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten wird durch § 3 für § 1 auf den *[Datum des Inkrafttretens]* und für § 2 auf den *[Datum des Inkrafttretens]* festgelegt. Dass ein getrenntes Inkrafttreten von § 1 und § 2 ermöglicht wird, dient dazu, dass von der im neu gefassten Art. 12 enthaltenen Verordnungsermächtigung bereits vor dem 1. Januar 2023 Gebrauch gemacht werden kann.